



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zu den Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.107.077 d WRAK

01.17

Vorbemerkung zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2017

In Folge der im Rahmen der Hauptrevision 2014 veranlassten Schwerpunktprüfungen über die Versicherungsunterstellung auf internationaler Ebene und die teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn werden die Randziffern 1600, 2201 und 2201 präzisiert.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 gekennzeichnet.

1600 Das Berichtskonzept für die Revisionen der AHV-Kassen
1/17 gliedert sich in vier Teile:

1. Einleitung:
 - Hauptrevision, Rechnungsjahr und AHV-Kasse;
 - Angabe der Daten der Revision;
 - Angabe der Personen, welche die Revision durchführten;
 - Angabe des leitenden Revisors;
 - Schlussbemerkungen;
 - Datum und Unterschrift.
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses:
 - Zusammengefasstes Schlussergebnis mit Hinweisen auf alle Mängel mit Angabe der Kapitel. Die festgestellten Mängel dürfen nicht einzig Gegenstand eines separaten Dokuments oder einer gesonderten Besprechung sein;
 - Aufführen der Bereiche, in welchen Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die AHV-Kasse empfohlen werden;
 - Angabe in welchen Bereichen Empfehlungen zur Optimierung der Geschäftstätigkeit der AHV-Kasse durch das Revisionsorgan vorgeschlagen werden.
3. Fortlaufende Berichterstattung:
 - Zu allen unter Kapitel 2 erwähnten Prüfungsgebieten unter Angabe der entsprechenden Titel.
 - Fälle, die zu Bemerkungen Anlass geben, sind mit Angabe der Versichertennummer im Bericht aufzuführen.
 - Werden in einem Prüfbereich keine Mängel festgestellt werden, ist dies entsprechend zu vermerken.
4. Anhänge:
 - Alle in Kapitel 2.7 erwähnten Dokumente sind beizulegen.

Die Revisionsberichte sind innert Monatsfrist nach Abschluss der Revision gleichzeitig dem Kanton bzw. Gründerverbänden, dem Kassenvorstand, dem BSV, der ZAS und der AHV-Kasse zuzustellen.

Die Ablieferung hat für die Berichte über die Hauptrevision bis spätestens 15. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen. Wird bei den Zweigstellen die Haupt- und Abschlussrevision in einem Bericht zusammengefasst, so ist dieser bis spätes-

tens 30. Juni abzuliefern. Das BSV behält sich besondere Abmachungen vor.

2201 Knappe und klare Analyse über die Anwendung der
1/17 Rechtsvorschriften (schweizerisches und internationales Recht) im Bereich der Versicherungsunterstellung. Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Beschrieb der Vorkehrungen der Ausgleichskasse, um die korrekte fakultative oder obligatorische Unterstellung der Versicherten sicherzustellen (Informationen an die Arbeitgeber, kasseninterne Verfahrensabläufe);
- Korrekte Unterstellung unter die obligatorische Versicherung;
- Einhaltung der Vorschriften bei der Weiterführung der obligatorischen Versicherung sowie beim Beitritt;
- Handhabung der EU-Formulare und Verkehr mit ausländischen Behörden;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Bereich.

2202 Knappe und klare Analyse über die Beitragserhebung der
1/17 Lohnbeiträge bei den Arbeitgebenden, sowie der Verbuchung und der IK-Eintragung.

Es sind insbesondere folgende Punkte in der Analyse zu berücksichtigen:

- Abklärung nicht zuzuordnender Einkommensmeldungen;
- Freibeträge, Grenzwerte und bestehende Beitragspflicht;
- Abgangsentschädigungen und Vorsorgeleistungen;
- Angemessenheit der Vereinbarungen über Unkostenpauschalen;
- eventuelles Missverhältnis zwischen ausgerichteten Dividenden und Lohnzahlungen;
- Gesamtbeurteilung der Organisation und der Abläufe in diesem Bereich.